November 2016

Positionspapier des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zur Verordnungsermächtigung zu Mieterstrom (EEG § 95)

Bürgerinnen und Bürger ohne ein eigenes Dach können bisher nur mittelbar an der Energiewende teilhaben, wenn sie sich zum Beispiel an einer Energiegenossenschaft beteiligen oder Ökostrom aus dem Netz beziehen. Eigenheimbesitzer haben dagegen die Möglichkeit, den auf ihrem eigenen Dach erzeugten Solarstrom direkt selbst zu nutzen. Hierfür werden sie von der EEG-Umlage vollständig (bis 10kWp) oder anteilig (40% EEG-Umlage-Pflicht ab 2017) befreit. Bei der Versorgung von Mieterinnen und Mietern durch solche Dachanlagen wird dagegen seit der EEG-Novellierung die volle EEG-Umlage fällig, wodurch solche Modelle nur noch im seltensten Fall wirtschaftlich betrieben werden können.

Die direkte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende ist aber ein wesentlicher Bestandteil für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist in das EEG 2017 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden, die es ermöglichen soll, zumindest PV-basierte Mieterstrommodelle umzusetzen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Mieterstrom volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Für in das öffentliche Netz eingespeisten PV-Strom gibt es aktuell eine Vergütung von rund 12 Cent pro kWh. Da er an der Strombörse jedoch aktuell nur ca. 2,5 Cent erzielen kann, muss die Differenz durch die EEG-Umlage ausgeglichen werden. Allein diese Tatsache verdeutlicht, dass direkt vor Ort erzeugter und verbrauchter Strom nicht nur entlastende Auswirkungen auf den Übertragungsnetzausbau, sondern auch einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der EEG-Umlagekosten haben kann.

Jede Kilowattstunde, die vor Ort verbraucht wird, vermeidet Kosten für die Allgemeinheit. Bei einer gesetzlichen Gleichbehandlung können also auch Mieterinnen und Mieter neben Eigenheimbesitzern und Gewerbetreibenden, die Strom aus ihrer eigenen PV-Anlage beziehen, zur Kostenminimierung beitragen – und das in einem nicht unerheblichen Umfang. Bei rund 21 Millionen Wohnungen in vermieteten Mehrfamilienhäusern kommen hierfür vsl. 3 bis 4 Millionen Wohnungen für Mieterstrommodelle in Frage (gdw 2015). Bei voller Potentialausschöpfung wäre damit ein Verbrauch von mind. 3 TWh (Schätzung BSW 2016, prognos geht von maximal 4 TWh aus) verbunden. Vor dem Hintergrund einer Gesamtstromerzeugung von knapp 600 TWh liegt der infrage kommende Mieterstrom also im Bereich von unter einem Prozent. Bei einer durchschnittlichen CO_2-Einsparung von 535 kg CO_2/MWh[1] wäre durch die erschließbaren Potentiale von Mieterstrommodellen eine CO_2-Einsparung von ca. 1,6 – 2,1 Mio. t pro Jahr zusätzlich erreichbar.[2]

Als Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) plädieren wir daher ausdrücklich dafür, die im EEG unter § 95 Nummer 2 eingerichtete Verordnungsermächtigung noch in dieser Legislaturperiode dafür zu nutzen, PV-basierte Mieterstrommodelle zu ermöglichen.

[1] http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energieversorgung/strom-waermeversorgung-in-zahlen

[2] Laut BSW-Berechnungen könnten 3 TWh das Konto um 170 Millionen Euro; die Resteinspeisung der PV-Anlagen belastet das Konto um bis zu 70 Millionen Euro pro Jahr entlasten.

Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass dadurch allerdings nur ein Teil möglicher Modelle abgebildet werden kann, da Mieterstrommodelle insbesondere auch mit einer Kombination aus PV- und KWK-Anlagen umgesetzt werden können. Wir appellieren daher, in der Mieterstromdebatte die Kraft-Wärme-Kopplung als eine Schlüsseltechnologie für das Gelingen der Energiewende entsprechend mitzudenken. Vor allem im hochverdichteten Gebäudebestand bieten sich durch die dezentrale KWK sowohl in Einzelgebäuden als auch in Wohnquartieren und -siedlungen hohe Einsparpotentiale für den Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen. Allein auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO_2-Emissionen. Durch den kombinierten Einsatz von PV- und KWK-Anlagen kann der Ausbau der Erneuerbaren Energien in erster Linie im städtischen Bereich vorangetrieben werden. Gleichzeitig lassen sich auf diesem Wege Gebäude für eine hocheffiziente Strom- UND Wärmewende gewinnen, die sonst höchstwahrscheinlich unerschlossen bleiben.

Die im novellierten EEG 2017 unter § 95 Nummer 2 eingefügte Verordnungsermächtigung der Bundesregierung sollte dahingehend genutzt werden. Durch Rechtsverordnung und ohne Zustimmung des Bundesrates kann hierdurch die Bundesregierung zur Förderung von Mieterstrommodellen regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und

b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird;

dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden.

Laut dazugehöriger Gesetzesbegründung soll es durch diese Regelung den Mietern in Wohngebäuden ermöglicht werden, besser an der Energiewende teilzuhaben und ihren Beitrag zu leisten, wenn sie den Strom aus einer auf ihrem Wohnhaus befindlichen PV-Anlage nutzen. Dies kann gelingen, wenn folgende Punkte bei der Umsetzung beachtet werden.

Die zentralen Empfehlungen aus unserer Sicht sind:

1. **Keine Nutzerunterscheidung bei Mieterstrommodellen.**
2. **Gleichstellung von Eigenverbrauch und Mieterstrom bei der EEG-Umlage.**
3. **Keine Diskriminierung von Betreibermodellen.**
4. **Integration von Gebäudezusammenhängen und Quartiersansätzen.**

Zu den Punkten ergänzend im Einzelnen:

1. Keine Nutzerunterscheidung bei Mieterstrommodellen

Damit die Verordnungsermächtigung möglichst eine positive Wirkung erzielen kann, sollte keine Unterscheidung von Nutzergruppen vorgenommen werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer eines Wohngebäudes (inkl. Gewerbe) sollten den dort erzeugten PV-Strom uneingeschränkt und EEG-umlageprivilegiert nutzen können.

2. Gleichstellung von Eigenverbrauch und Mieterstrom bei der EEG-Umlage.

Eine entsprechende Gleichstellung von Eigen- und Mieterstrom bei der EEG-Umlage (40% EEG-Umlage-Pflicht ab 2017) wird die Rolle der dezentralen Energieversorgung im Rahmen der Energiewende weiter stärken. Ausschlaggebend für die Bewertung sollte die technische Betrachtungsweise sein, dass in beiden Fällen Strom OHNE Nutzung öffentlicher Netze erzeugt und genutzt wird. Durch eine entsprechende Gleichstellung sind (PV-basierte) Mieterstrommodelle wirtschaftlich umsetzbar und leisten damit einen zentralen Beitrag zur sozialverträglichen Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand wie im Neubau.

Gleichzeitig kann durch eine stärkere Verbreitung von so ermöglichten Mieterstrommodellen ein geändertes Stromnutzungsverhalten bewirkt werden. Jüngste Umfragen aus der Wohnungswirtschaft (IWU 2016) zeigen, dass Mieter, die ihren Strom aus einer „hauseigenen“ Anlage beziehen, bewusster und auch zeitlich flexibler diesen Strom nutzen. Dies fördert nicht nur die notwendige Flexibilisierung, sondern hat auch direkt positive Auswirkungen auf das immer komplexer werdende Lastmanagement. Diesen Effekt gilt es entsprechend zu fördern.

3. Keine Diskriminierung von Betreibermodellen

Ebenso muss vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 GG unerheblich sein, wer Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Mieterstrommodelle werden aufgrund ihrer Komplexität oft mit Unterstützung von Energiedienstleistern und Contractoren realisiert, da die Immobiliennutzer bzw. -besitzer sich häufig mit der komplexen Umsetzung, die allen gesetzlichen Vorgaben und projektpraktischen Anforderungen gerecht wird, überfordert sehen. Zudem bleibt unklar, wie angesichts einer fluktuierenden Mieterschaft und von Eigentümerwechseln aus dieser Gruppe im großen Stil Impulse zur Umsetzung von Mieterstromprojekten ausgehen sollen, wo sich doch der Planungshorizont auf mindestens 20 Jahre beläuft. Diese Verbindlichkeit kann von Dienstleistern optimal abgedeckt werden. Es wäre daher unverständlich, wenn diese Unterstützung vom Gesetzgeber verhindert würde, obwohl sie eine sichere Umsetzung ermöglicht. Ein Ausschluss dieser würde somit zu einer Ausbremsung von Mieterstrom führen und die Wirkung der Verordnungsermächtigung so unmittelbar verpuffen. Daher ist eine diskriminierungsfreie Definition von Mieterstrommodellen in die entsprechende Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 95 aufzunehmen.

4. Integration von Gebäudezusammenhängen und Quartiersansätzen.

Für das Vorantreiben der energetischen Sanierung des Gebäudebestands sind Quartiersansätze ein zentraler Angelpunkt, da sie Gebäudezusammenhänge wie Blockrandbebauung und mehrere Gebäude auf einem Grundstück in die Sanierungen miteinbeziehen. Auf diesem Wege lassen sich im dezentralen Quartierskontext die unterschiedlichen Synergien einzelner Gebäude effektiv nutzen. Quartierslösungen bieten den idealen Ansatz, das Optimale aus den jeweiligen Gebäuden im Zusammenspiel zu erschließen und so auch Gebäude für die energetische Sanierung zu gewinnen, die sonst unsaniert bleiben. Die Verordnungsermächtigung sollte daher Gebäudezusammenhänge und Quartiersansätze mit berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Verordnung so auszugestalten, dass PV-basierte Modelle auch in Kombination mit anderen Erzeugungstechnologien ermöglicht werden.